

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 29. März 1913.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Abänderung der Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasmehlmüllereien und Glasbeizereien sowie Sandbläuerien betreffend; die Steuerbefreiung des als Haustrunk bereiten Weines betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. März 1913.)

Die Abänderung der Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

In § 1 Absatz 1 Ziffer 2 Unserer Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287) sind folgende Festtage zu streichen:

Mariä Lichtmeß, Josefstag, Mariä Verkündigung und Mariä Geburt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. März 1913.

Friedrich.

von Bodman. Böhm.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 26. März 1913.)

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glaschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Juli 1892 wird verordnet:

Die Befugnisse, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. März 1913 betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glaschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien — Reichsgesetzblatt Seite 129 — der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, werden durch das Bezirksamt wahrgenommen.

Karlsruhe, den 26. März 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Häußner

Verordnung.

(Vom 18. März 1913.)

Die Steuerbefreiung des als Hausstrunk bereiteten Weines betreffend.

Die Verordnung vom 30. Juli 1888, die Steuerbefreiung des als Hausstrunk bereiteten Weines betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII Seite 378 ff.), erhält in § 7 als Absatz 4 folgenden Zusatz:

In Neborten kann die Bezirkssteuerbehörde zulassen, daß die Steuereinnahmereien auf Antrag der Nebbesitzer nach deren Anmeldung und nach eigener Kenntnis der Verhältnisse zum voraus für jedes Jahr die Weinmenge bestimmen, bis zu welcher der Verkauf stattfinden darf.

Karlsruhe, den 18. März 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Reinboldt.

Schneider.